

### Das neue Gesetz über die Getreideaufbringung.

Wir haben am 1. Juni den Inhalt des Gesetzes geschildert, das die Regierung der Nationalversammlung vorgelegt hat und die Getreideaufbringung vor allem für das jetzt kommende Erntejahr sichern soll. Der Ernährungsausschuß hat nun über das Gesetz beraten und sein Bericht liegt vor.

Das Wesen des Gesetzes ist, daß die Landwirte ein bestimmtes Kontingent abzuliefern haben, und zwar von Weizen, Spelz, Roggen, Gerste zusammen aus der heurigen Ernte 1.800.000 Meterzentner und von Hafer 250.000 Meterzentner. Das Ernährungsamt bestimmt im Einvernehmen mit den Landesregierungen, wie viel jedes Land aufzubringen hat. Wie viel jeder Bezirk, wie viel jede Gemeinde und wie viel jeder Landwirt abzuliefern hat, setzt eine Kommission fest, deren Zusammensetzung erst in einer Vollzugsanweisung bestimmt werden soll. Wenn die Kommissionen lässig sind, so gehen ihre Aufgaben an die Landesregierungen und an die Bezirkshauptmannschaften über.

Es ist zu beachten, daß für Mais, Hirse und Buchweizen keine Ablieferungspflicht besteht. Mit diesen Getreidearten kann der Produzent machen, was er will, nur für Preistreiberei kann er gestraft werden.

Der wesentliche Unterschied gegen die bisherige Methode der Getreideaufbringung ist der, daß der Staat bisher gesagt hat: „Sowas viel darf der Produzent von seiner Ernte für sich und seine Arbeiter, als Saatgut und als Viehfutter behalten, den ganzen Rest hat er abzuliefern!“ Jetzt sagt man, er hat sowas viel abzuliefern, mit dem Rest kann er machen, was er will, nur eines darf er nicht tun, er darf ihn nicht verkaufen, also auch nicht austauschen. Wenn er aber doch soviel hat, daß er die Menge in seiner Wirtschaft nicht verwenden kann und sie loswerden will, so darf er sie, so erklärte die Regierungsvorlage, nur der Getreideverkehrsanstalt verkaufen. Hier hat nun der Ausschuß eine grundlegende Änderung vorgenommen: Der Verkauf des Ueberflusses hat an die Landwirtschaftlichen Genossenschaften zu erfolgen, und nur wenn für das betreffende Gebiet keine Genossenschaft besteht oder

wenn sie den Kauf nicht vornehmen will, kommt die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt in Betracht. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften müssen aber das Getreide nicht den Konsumenten zuführen, die Nichtproduzenten sind, sondern können es auch in ihrem Sprengel „zur Deckung des Bedarfes landwirtschaftlicher Unternehmungen“ verwenden. Welche Kontrolle darüber besteht, daß nicht Leute bedacht werden, die es nicht notwendig haben, ist nicht gesagt. Noch ärger ist es, daß nicht alles, was die Genossenschaften nicht zur Deckung des Bedarfes von Landwirten verwenden, unbedingt der Kriegsgetreideanstalt abgeliefert werden muß, sondern daß sich ihre Pflicht zur Ablieferung der Ueberflüsse nur auf Weizen und Roggen bezieht, so daß Gerste, Hafer und Halbfrucht — Mais, Hirse und Buchweizen sind im Gesetz überhaupt nicht geregelt — von den Genossenschaften nach Belieben verwendet werden können.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, die hauptsächlich anordnen, welche Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind, damit das Kontingent aufgebracht werde und der Allgemeinheit kein Getreide in den Mühlen verlorengehe, haben wir schon dargelegt. Der Ernährungsausschuß erkennt an, daß die Landwirte gegenüber dem bisherigen System große Vorteile bekommen, und er erklärt über die Menge, es werde soviel gefordert, als bisher durchschnittlich in Deutschösterreich aufgebracht wurde. Da dabei doch ziemlich viel für den Schleichhandel übriggeblieben ist, ist, selbst wenn der Ertrag heuer geringer sein sollte als im Durchschnitt der Kriegsjahre, den Agrariern ziemlich große Freiheit im Verbrauch gelassen. Hafer wird zwar weniger angefordert, als in den Kriegsjahren aufgebracht wurde; es soll das den Zweck haben, das Vieh besser zu füttern und damit das Vieh zu vermehren.

Der Ausschuß erklärt nun, er wolle verhindern, daß Schleichhandel mit dem Getreide getrieben werde, und deshalb soll auch der Rückverkehr mit Getreide und Mehl ausgeschaltet werden. Er schlägt deshalb eine Resolution vor, in der die Regierung angefordert wird, den Schleichhandel und Rückverkehr mit Getreide und Mehl „mit allen gesetzlichen Mitteln“ vollständig zu unterbinden.

Man wird ja sehen, wie sich die neue Regelung bewährt. Bewährt sie sich nicht, so werden es die Agrarier zu büßen haben, denn ihnen zuliebe wurden die Erleichterungen geschaffen. Daß nur sie Vorteile aus der neuen Methode ziehen, die Nichtproduzenten aber Nachteile haben sollen, dazu wird es nicht kommen. Erstens kann man das Gesetz auch noch im Verbrauchsjahr ändern und wenn es sein muß, werden selbst ohne Änderung des Gesetzes solche Maßregeln getroffen werden können, daß der Zweck der Regelung, die möglichst gleichmäßige Versorgung, erreicht wird.